

## Satzung für den Gewerbeverein Großauheim

### § 1

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Großauheim“.  
Er hat seinen Sitz in Hanau, Stadtteil Großauheim.

### § 2

- 1.) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der Gewerbetreibenden im Stadtteil Großauheim. Sein Ziel ist es, den ortsansässigen Handel und das Gewerbe zu fördern.
- 2.) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 3.) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 3

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

### § 4

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden, deren angemessene Vergütung durch den Vorstand festgesetzt wird.

### § 5

- 1.) Mitglied des Vereins kann jeder Gewerbetreibende werden, der im Stadtteil Großauheim ansässig ist.
- 2.) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- 4.) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 6

- 1.) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 2.) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.  
Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

### § 7

- 1.) Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, wie sie sich aus der Satzung ergeben. Insbesondere müssen sie die Interessen des Vereins nach besten Kräften unterstützen. Sie sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- 2.) Stimmrecht haben nur Mitglieder, die volljährig sind.
- 3.) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder.

### § 8

- 1.) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
- 2.) Mitglieder, die mit Beitragszahlungen in Verzug kommen, können nach § 10 ausgeschlossen werden.
- 3.) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

### § 9

- 1.) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum 31. Dezember gekündigt werden.  
Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens am 30. Juni des gleichen Jahres zugegangen sein.
- 2.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

#### § 10

- 1.) Durch Beschluß des Vorstandes, dem mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2.) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 3.) Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft

#### § 11

Organe des Vereins sind:

- a.) Der Vorstand
- b.) Die Mitgliederversammlung

#### § 12

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
  - a.) dem Vorsitzenden
  - b.) dem 1. + 2. Kassierer
  - c.) dem Schriftführer und stellvertretenden Vorsitzenden
  - d.) den max. 6 Beisitzern
- 2.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, hat der Vorstand eine Ergänzungswahl für die nächste Mitgliederversammlung anzusetzen.
- 5.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender und die beiden Kassierer. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- 6.) Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer volljährig ist.

#### § 13

- 1.) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.
- 2.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind.
- 3.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.) Der Vorstand kann in besonderen Fällen, wie z.B. zur Durchführung von Werbemaßnahmen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür Zahlungspflichtigen bestimmen. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 14

Der 1. und 2. Kassierer haben die Mitgliederbeiträge und Umlagenbeträge zu verwalten, die in diesem Zusammenhang stehenden Kassengeschäfte zu erledigen, mit Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

#### § 15

- 1.) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Beschlußprotokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

#### § 16

entfällt

## § 17

Die Beisitzer wirken im Vorstand mit. Sie sollen auch zur Erfüllung besonderer Aufgaben herangezogen werden.

## § 18

- 1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
- 3.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## § 19

- 1.) Innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres muß eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen werden.
- 2.) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
  - a.) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts über das vergangene Geschäftsjahr
  - b.) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer, soweit erforderlich, spätestens nach drei Jahren
  - c.) Entlastung des Vorstands
  - d.) Wahl der Kassenprüfer, soweit erforderlich
  - e.) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, soweit erforderlich
- 3.) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

## § 20

- 1.) Ein wirksamer Beschluss kommt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.  
Bei Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins sind die gesetzlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuch maßgeblich
- 2.) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, müssen es mindestens zehn Mitglieder beantragen.
- 3.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 21

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 22

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse zu berufen.

## § 23

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur nach den gesetzlichen Vorgaben des BGB aufgelöst werden.
- 2.) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der 1. und 2. Kassierer sowie der Schriftführer zu Liquidatoren bestimmt.
- 3.) Etwaig vorhandenes Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt. Die Auswahl der Einrichtung wird von den Liquidatoren getroffen.

## § 24

### **Datenschutzklausel**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung seine gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - c) Sperrung seiner Daten.
3. Im Zusammenhang mit seiner Vereinstätigkeit, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Gewerbeverein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage veröffentlichen und übermitteln Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print - und Telemedien sowie elektronische Medien.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. August 1979 beschlossen, am 11. Juni 1996 geändert und am 17.7.2014 in der Mitgliederversammlung überarbeitet.

Eine Eintragung in das Vereinsregister soll nicht erfolgen.

Hanau-Großauheim,